

BGer 7B.30/2006 vom 6. April 2006

Bundesgericht, 2006-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.30_2006

FR: TF 7B.30/2006 du 6 avril 2006

IT: TF 7B.30/2006 del 6 aprile 2006

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

7B.30/2006 /blb

Urteil vom 6. April 2006

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Besetzung

Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,

Bundesrichter Meyer, Marazzi,

Gerichtsschreiber Levante.

Parteien

X. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Kantonsgericht St. Gallen, als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen.

Gegenstand

Revision des bundesgerichtlichen Urteils

vom 13. Dezember 2005 (7B.189/2005).

Die Kammer hat nach Einsicht

in die Eingabe von X. _____ vom 17. Februar 2006, mit welcher er um Revision des Urteils 7B.189/2005 des Bundesgerichts vom 13. Dezember 2005 ersucht,

in Erwägung,

dass mit Beschluss vom 2. März 2006 auf das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers nicht eingetreten und sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen worden ist,

dass der Gesuchsteller den auferlegten Kostenvorschuss innerhalb der ihm mit Beschluss vom 2. März 2006 verlängerten Vorschussfrist nicht geleistet hat, sondern dem Bundesgericht eine weitere Eingabe zukommen liess, worin er ein erneutes Revisionsgesuch ankündigt,

dass auf das vorliegende Revisionsgesuch androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 150 Abs. 4 OG) und der Gesuchsteller kostenpflichtig wird (Art. 156 Abs. 1 OG),

dass das Bundesgericht sich in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingabe in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche, ohne Antwort abzulegen,

im Verfahren nach Art. 36a OG erkannt:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller, dem Konkursamt des Kantons St. Gallen, dem Konkursamt Uster und dem Kantonsgericht St. Gallen als kantonaler Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. April 2006

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.